jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/25 97/02/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/02/0073

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/08 95/18/0919 1

Stammrechtssatz

Bei leserlicher Beifügung des Namens des Genehmigenden ist die Lesbarkeit der Unterschrift nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020072.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at